

# DAS RECHT DER ARBEIT

III 7045/22 D

166



6. JAHR

AUGUST 1956

22. HEFT

## Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit

Zum Streit um die 48-Stunden-Woche

Die beiden höchsten Gerichtshöfe öffentlichen Rechts haben durch ihre vor kurzem ergangenen gegensätzlichen Erkenntnisse über die Arbeitszeitregelung, eines der wichtigsten Probleme der Sozialpolitik, brennende Aktualität verliehen. Einer Welt, in der kaum irgendwo ernsthaft der Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche als Ausdruck der Zivilisation bestritten werden, offenbart sich nun, daß in einem auf dem Gebiet der Sozialpolitik an Tradition reichem Land ein erbitterter Streit darüber im Gange ist, ob die gesetzliche Normalarbeitszeit 48 oder 60 Stunden beträgt.

Wer nur flüchtig in den Annalen der Geschichte blättert, weiß, daß die Arbeiter und Angestellten Österreichs große Opfer auf sich genommen haben, um die 48-Stunden-Woche zu erkämpfen. Die gesetzliche Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit erwies sich im Urteil der Jahrzehnte nicht schlechthin als materieller Vorteil einer Klasse, sondern hob die Lebenskraft und die Kultur des gesamten österreichischen Volkes mit auf eine Stufe, die es ihm gestattet, sich trotz zahlreicher geschichtlicher Prüfungen zu behaupten. Und es ist weniger die Befürchtung der Arbeiter und Angestellten, daß es den Unternehmern gelingen könnte, zu einer Zeit, da allgemeine und weltweite Diskussionen über weitere Arbeitszeitverkürzungen im Gange sind, einen Eckpfeiler der österreichischen Zivilisation zu beseitigen, als die Anwendung totgeglaubter Kriegsverordnungen der Nationalsozialisten im freien Österreich, die als Werkzeug für diesen Angriff gegen ein eingebürgertes österreichisches Rechtsgut benützt werden, was den Unwillen und die Erbitterung über diesen Rechtsstreit in der Bevölkerung ausgelöst hat.

### Entwicklung der Arbeitszeitgesetzgebung

Ungeachtet dessen, daß es sich um ein Rechtsproblem handelt, das geradezu ein leidenschaftliches Plädoyer herausfordert, sollen hier die damit zusammenhängenden Vorgänge und Zusammenhänge nüchtern dargelegt werden; nüchtern und sachlich soll untersucht werden, ob und inwieweit unser Sozialrecht rechtstechnisch noch mit dem Nazirecht verhaftet ist.

Das österreichische Achtstundentagsgesetz vom 17. 12. 1919, StGBI. Nr. 581 samt den dazugehörigen Verordnungen

wurde nach der Okkupation durch die deutsche Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938, DRGBl. I S. 447 ersetzt. Auch das Naziregime ließ in dieser Arbeitszeitordnung den Achtstundentag bzw. die 48-Stunden-Woche unangetastet, obwohl es zahlreiche andere Rechte der Arbeiter und Angestellten aufhob. Erst mit Beginn des Krieges wurde die Beschränkung der Arbeitszeit auf 48 Wochenstunden durch die Verordnung vom 1. 9. 1939 DRGBl. I S. 1683 und zwar ohne Höchstgrenze aufgehoben. Mit der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. 12. 1939, DRGBl. I S. 2403, wurde dann die unbegrenzte Arbeitszeit durch eine tägliche Höchstarbeitszeit ersetzt, wobei es in das Ermessen des „Betriebsführers“ gestellt wurde, zu entscheiden, ob er von der Ermächtigung, den Dienstnehmer 60 Wochenstunden zu beschäftigen, Gebrauch machte oder nicht. Angesichts des unaufhaltsamen Zusammenbruchs der deutschen Kriegsmaschinerie wurde am 31. 8. 1944 „in Durchführung der Maßnahmen des totalen Kriegseinsatzes für die gesamte deutsche Kriegswirtschaft“ die Verordnung über die allgemeine, unbedingte Einführung der 60-Stunden-Woche erlassen. In der Präambel dieser Verordnung heißt es, daß „das deutsche Volk unter Aufbietung seiner äußersten seelischen und körperlichen Kräfte im entscheidenden Stadium des Kampfes um seine Lebensrechte und seine nationalsozialistische Ordnung“ stehe. Tatsächlich war jedoch bereits lange vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die gesamte kriegs- und lebenswichtige Wirtschaft auf Grund der Verordnung vom 12. 12. 1939 und der von den Wehrwirtschaftsführern getroffenen Anordnungen an die „Gefolgschaft“ zur 60-stündigen Arbeitswoche übergegangen.

### Nach dem Zusammenbruch

Am 10. 4. 1945 entstand die österreichische Rechtsordnung wieder. Bis zur Gegenwart hat die österreichische Gesetzgebung keine eigene Regelung der Arbeitszeit erlassen, sondern — wie auf manchem anderen Rechtsgebiet — die deutschen Vorschriften, soweit sie mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie nicht unvereinbar sind und nicht dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedanken-